Der Sanierungs Berater

www.sanierungsberater.de

Betriebs-Berater für Interimsmanagement und Restrukturierung

SanB

2/2024 Seiten 45–100 5. Jahrgang

Prof. Dr. Daniel Graewe, LL.M.
It's the business model, stupid! 45

Frank Günther, Tilman Gronau, Patrick Soltendieck und Simon Lüchtefeld
Werterhaltungsoptionen für notleidendes Immobilienexposure 46

Sascha Borowski
Existiert ein Teilnahme-, Frage- und Rederecht des Anleihegläubigers im Berichtstermin? 51

Maximilian Dressler
ESG Anforderungen in Sanierungsgutachten gemäß IDW S6 55

Merle Barth
Sind Wirtschaftsjuristen die besseren CROs? 59

Jan-Hendrik Hartung
Der Schritt in die Selbstständigkeit als Junganwalt im gesellschafts- und insolvenzrecht-
lichen Umfeld – unkalkulierbares Risiko oder Vorhaben mit Perspektive? 63

Harald Smolak
Die Bedeutung von Restrukturierungen im HR-Bereich 67

Rüdiger Weiß und Birgit Haase
Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 23.11.2023 – IX ZB 29/22 95

Sebastian Juli und Dr. Christopher Weuthen
Urteilsanmerkung zu LAG Berlin-Brandenburg (Urteil v. 30.9.2022 – 6 Sa 280/22) und LAG Hamburg (Urteil v. 6.4.2023 – 8 Sa 51/22) 97

Dr. Sebastian Braun
Anmerkung zur Entscheidung des LG Regensburg v. 19.03.2024 – 64 T 65/24 (IN 139/23; AG Straubing) 98

Herausgegeben von
Prof. Dr. Daniel Graewe
Dr. Martin Heidrich
Rüdiger Weiß

Beirat
Prof. Dr. Christian Berger
Maximilian Dressler
Martin Hammer
Prof. Dr. Michael Hippeli
Béla Knof
Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning
VRiLG Dr. Martin Pellens
Dr. Johan Schneider

Schriftleitung
Sascha Borowski
Thorsten Petersen

dfv Mediengruppe · Frankfurt am Main

126 Mio. implizieren (wovon rund EUR 100 Mio. bereits ausgeschüttet wurden), was ein Money Multiple von deutlich über 5x auf das eingesetzte Kapital und ursprünglich nicht werthaltige Fremdkapital impliziert.

Zusammenfassend zeigt diese Case Study auf, dass es sich bei der RIVA im Immobiliensektor um eine flexible und effiziente Struktur handelt, mit der die Interessen der Gläubiger erstklassig realisiert werden können. Als Alternative zum Insolvenzantrag bringt sie die dringend notwendige Zeit um eine Wertaufholung zu realisieren und Verluste für Gläubiger zu vermeiden.

Rechtsanwalt *Sascha Borowski*, Düsseldorf*

Existiert ein Teilnahme-, Frage- und Rederecht des Anleihegläubigers im Berichtstermin?

I. Problemaufriss

Dieser Beitrag setzt sich mit dem Teilnahme-, Rede- und Fragerecht der Anleihegläubiger, die einen gemeinsamen Vertreter gewählt haben, in den insolvenzrechtlichen Gläubigerversammlungen auseinander.

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin ist das Insolvenzgericht nach § 19 Abs. 2 SchVG verpflichtet, eine Gläubigerversammlung allein für die Anleihegläubiger einzuberufen, damit diese darüber entscheiden können, ob und ggf. wer zum gemeinsamen Vertreter bestellt wird.[1]

Das verdrängende Mandat des im Insolvenzverfahren bestellten gemeinsamen Vertreters, § 19 Abs. 3 SchVG, ist unstreitig. Fraglich ist, ob den Anleihegläubigern, die rechtsgeschäftlich durch einen gemeinsamen Vertreter im Sinne des SchVG vertreten sind, gleichwohl ein Teilnahme-, Rede- und Fragerecht zuteil wird.

Höchstrichterliche Entscheidungen zu etwaig verbleibenden Kompetenzen der Schuldverschreibungsgläubiger im Falle der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters scheint es bislang nicht zu geben. In der Praxis zeichnet sich ab, dass die Insolvenzgerichte dazu übergehen, auch den Anleihegläubigern ein Teilnahme-, Rede- und Fragerecht in den insolvenzrechtlichen Gläubigerversammlungen einzuräumen. Begründungen, welche die jeweilige Entscheidung tragen, sind wohl nicht veröffentlicht und überwiegend auch nicht näher begründet.

II. Ziel des Berichtstermins

Der Berichtstermin als wichtiges Instrument der Gläubigerautonomie[2] ermöglicht den Gläubigern, über den Fortgang des Verfahrens zu entscheiden. Der Bericht des vom Insolvenzgericht eingesetzten Insolvenzverwalters dient den Gläubigern insoweit als Entscheidungsgrundlage. Um das Ziel der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung erreichen und die hierfür erforderlichen Weichen stellen zu können, bedarf es einer Darstellung der aktuellen, insbesondere der wirtschaftlichen, Lage des Unternehmens und ebenso eines Berichts zu den Krisen- und Insolvenzursachen.

Das Teilnahme-, Rede- und Fragerecht dient der Entscheidungsfindung jedes einzelnen (stimmberechtigten) Gläubigers. Eine Auskunftspflicht des Insolvenzverwalters besteht hingegen nicht im Falle der Insolvenzzweckwidrigkeit.[3] Eine mitunter gern von Anleihegläubigervertretern unterstellte Auskunftspflicht gegenüber einzelnen Gläubigern besteht allerdings nicht,[4] vielmehr ist nur die Gläubigerversammlung berechtigt, von dem Insolvenzverwalter Auskünfte zu verlangen, § 79 Abs. 1 S. 1 InsO. Auskunftsplichten, die Ersatzansprüche, bspw. gegen Dritte, vorbereiten und nicht der Befriedigung der Insolvenzforderung aus der Masse dienen, bestehen nicht.[5] Dahingehende Ausforschungsfragen müssen vom Insolvenzverwalter nicht beantwortet werden.

Tendenziell gehen Insolvenzverwalter dazu über, mit den Auskunftsersuchen großzügig umzugehen. In großen, mitunter auch medienträchtigen, Insolvenzverfahren wird das Rede- und Fragerecht begrenzt,[6] um allen

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. III.

1 Vgl. hierzu Stahlschmidt/Borowski in: ZInsO 2018, 2445 mwN sowie Rattunde in: Veranneman, SchVG, § 19 Rn. 50. Zur Anwendbarkeit der insolvenzrechtlichen Vorschriften in der Anleihegläubigerversammlung, dem Nachweis der Inhaberschaft der Teilschuldverschreibungen, dem Rechtsmittel gegen die gefassten Beschlüsse der Anleihegläubiger vgl. Borowski in: „Das deutsche Bundesrecht", Erläuterungen zum SchVG § 19, Rn. 19 ff. Zu den Kosten des gemeinsamen Vertreters vgl. BGH Urt. v. 10.3.2022 = SanB 2022, S. 88 sowie Borowski in: ZInsO 2022, 1033 ff.

2 Wolgast in: Hamburger-Kommentar, InsO, § 156, Rn. 1.

3 Wolgast in: Hamburger-Kommentar, InsO, § 156, Rn. 9.

4 Wolgast in: Hamburger-Kommentar, InsO, § 156, Rn. 9.

5 BGH NZI 2005, 628.

6 In den Insolvenzverfahren über das Vermögen der P&R-Gesellschaften hat das Gericht den Gläubigern gestattet, zwei Fragen zu stellen. Nachfragen wurden nicht zugelassen; die Stummschaltung des Mikrofons war die Folge. Ähnlich wie in Hauptversammlungen von großen börsennotierten Aktiengesellschaften, kann es aus Sicht des Insolvenzgerichts und des Insolvenzverwalters sinnvoll sein, die (wiederholend von

Gläubigern die Möglichkeit zu geben, ihre Fragen stellen zu können. Die Fortsetzung des Berichtstermins in einem Folgetermin wird – soweit ersichtlich – vermieden. Dies ist auch mit Blick darauf, dass es sich bei dem Insolvenzverfahren um ein Eilverfahren handelt, zweckdienlich. Verzögerungen gehen meist zu Lasten der Masse, weshalb alle Beteiligten an einem zügigen Verfahrensfortgang auch in den Gläubigerversammlungen interessiert sein sollten.

III. Umfang des verdrängenden Mandats

Ausgehend von der klaren Formulierung des Gesetzes ist mit der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters dieser allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Das Mandat des gemeinsamen Vertreters stellt im Außenverhältnis zu den Anleihegläubigern also ein verdrängendes Mandat dar, was aus § 19 Abs. 3 SchVG folgt: *„Ein gemeinsamer Vertreter für alle Gläubiger ist allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen; dabei braucht er die Schuldurkunde nicht vorzulegen.“*

Auch die Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung vom 29.4.2009[7] lässt wenig (bis keinen) Interpretationsspielraum: *„Abs. 3 ordnet an, dass nur der gemeinsame Vertreter im Insolvenzverfahren die Rechte der Gläubiger geltend machen kann. Einzelne Gläubiger sind, wenn ein gemeinsamer Vertreter bestellt ist, nicht mehr befugt, ihre Rechte im Insolvenzverfahren selbst zu verfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist (abweichend von § 7 Abs. 2 S. 3) auch durch Mehrheitsbeschluss nicht vorgesehen.“* Während das SchVG 1899 die Möglichkeit vorsah, die Rechtsdurchsetzung beim Anleihegläubiger zu belassen – die in § 14 SchVG 1899 normierte mögliche individuelle Rechtsverfolgung durch die Anleihegläubiger wurde in § 19 f. SchVG 1899 nicht ausgeschlossen –, hat der Gesetzgeber des aktuellen SchVG von einer solchen Möglichkeit Abstand genommen. § 19 Abs. 3 SchVG ist lex specialis und verdrängt insoweit die außerhalb des Insolvenzverfahrens geltende Regelung des § 7 Abs. 2 S. 3 SchVG.

1. Besteht ein Teilnahme-, Rede- und Fragerecht neben dem gemeinsamen Vertreter?

Obschon der Gesetzeswortlaut sowie die Begründung des Gesetzesentwurfes eindeutig sind, wird in der Literatur teilweise die Auffassung vertreten, dass den einzelnen Anleihegläubigern Residualrechte verbleiben.[8] Die Teilnahme an den insolvenzrechtlichen Gläubigerversammlungen sowie das Frage- und das Rederecht verbleibt danach auch im Falle der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bei den einzelnen Anleihegläubigern.[9]

a) Literaturmeinung – pro Teilnahme-, Rede- und Fragerecht

Infolge der Bestellung des gemeinsamen Vertreters werden die Anleihegläubiger ihrer Gläubigerstellung nicht verlustig. Davon ausgehend wird in der Literatur zum Teil angeführt, dass der gemeinsame Vertreter dem mitunter sehr individuellen Informationsauskunftsersuchen der einzelnen Anleihegläubiger kaum wahrnehmen und nachkommen kann.[10] Zudem stünde der Wortlaut des § 19 Abs. 3 SchVG dem Teilnahme-, Rede- und Fragerecht nicht entgegen. Vom allgemeinen Sprachverständnis seien die vorgenannten Rechte mangels unmittelbarer rechtsverbindlicher Wirkung nicht erfasst.[11] Einer effektiven Durchführung des Insolvenzverfahrens stünde das Teilnahme-, Rede- und Fragerechte ebenfalls nicht entgegen.[12]

b) Literaturmeinung – contra Teilnahme-, Rede- und Fragerecht

Die Gegenauffassung begegnet dem sprachlich angeführten Argument damit, dass auch das Stimmrecht nicht „geltend gemacht“ wird, weshalb die Bemühung des sprachlichen Verständnisses nicht weiterführe und überzeuge.[13]

Auch das Informationsbedürfnis des einzelnen Anleihegläubigers rechtfertigt weder eine Teilnahme noch ein Rede- oder Fragerecht. Schließich sei der gemeinsame Vertreter verpflichtet, die Anleihegläubiger zu informieren. Durch die Informationspflicht des gemeinsamen Vertreters werden die Anleihegläubiger ausreichend informiert.[14]

Die Informationspflicht des gemeinsamen Vertreters gegenüber den Anleihegläubigern besteht zwar nicht gegenüber jedem einzelnen Gläubiger, sondern gegenüber der Gesamtheit, was aus § 7 Abs. 2 S. 4 SchVG folgt, damit sei das Informationsbedürfnis der Anleihegläubiger aber ausreichend gewahrt.[15] Dem Argument, einzelne Anleihegläubiger hätten individuelle Informationsansprüche, wird damit begegnet, dass die Anleihegläubiger jeweils Inhaber von gleichartigen Ansprüchen sind. Die Bündelung einer Vielzahl von Rechten einzelner Personen auf den gemeinsamen Vertreter würde konterkariert – und damit auch der Gesetzestext –, wenn ein Teilnahme- sowie das Rede- und Fragegerecht zugestanden würden.[16]

c) Stellungnahme

Zuzugeben ist, dass unterschiedliche Anleihegläubiger individuelle und voneinander abweichende Informationsinteressen haben können und sie Insolvenzgläubiger

---

unterschiedlichen Gläubigern) gestellten Fragen zusammengefasst und nicht einzeln zu beantworten.

7 BT-Drucks. 16/12814, S 25.

8 Vgl. hierzu: Knapp in: Hopt/Seibt, Schuldverschreibungsrecht, § 19, Rn. 108; Westphal/Seibt in Schmidt, Sanierungsrecht-Kommentar, Anh. zu § 39 InsO, § 19 SchVG, Rn. 81f.

9 Vgl. hierzu: Knapp in: Hopt/Seibt, Schuldverschreibungsrecht, § 19, Rn. 108; Westphal/Seibt in Schmidt, Sanierungsrecht-Kommentar, Anh. zu § 39 InsO, § 19 SchVG, Rn. 81f.

10 Knapp in: Hopt/Seibt, Schuldverschreibungsrecht, § 19, Rn. 108.

11 Westphal/Seibt in: Schmidt, Sanierungsrechts-Kommentar, Anh. zu 39 InsO, § 19, SchVG, Rn. 81.

12 Knapp in: Hopt/Seibt, Schuldverschreibungsrecht, § 19, Rn. 108.

13 Rüberg in: Die Anleihe in der Insolvenz, S. 101.

14 Rüberg in: Die Anleihe in der Insolvenz, S. 101.

15 Rüberg in: Die Anleihe in der Insolvenz, S. 101.

16 Rüberg in: Die Anleihe in der Insolvenz, S. 101.

sind und bleiben, solange sie Inhaber wenigstens einer (Teil-)Schuldverschreibung, also einer Forderung, sind.

Mitunter wird das Fragerecht zur Ausforschung von Informationen missbraucht, um außerhalb des Insolvenzverfahrens gegen Dritte individuelle Ansprüche vorzubereiten und sodann geltend zu machen. Dahingehende Auskunftsersuchen dürften schon deshalb nicht von Relevanz sein, weil sie nicht von dem Auskunftsanspruch des Gläubigers gegen die Insolvenzschuldnerin getragen werden. Jene Auskunftsersuchen kann der Insolvenzverwalter unbeantwortet lassen, und zwar unabhängig davon, ob der einzelne Anleihegläubiger oder der gemeinsame Vertreter sie stellt.

Abgesehen davon ist der Insolvenzverwalter der Gläubigerversammlung gegenüber auskunftsverpflichtet und nicht einzelnen Gläubigern.[17]

Der gemeinsame Vertreter ist auch im Insolvenzverfahren allein berechtigt und verpflichtet, die vertraglichen sowie die verbrieften Ansprüche der Anleihegläubiger aus der Urkunde gegen die Insolvenzschuldnerin geltend zu machen.[18] Die Verfolgung und Durchsetzung von individuellen Ansprüchen einzelner Anleihegläubiger sind vom Mandat des gemeinsamen Vertreters nicht erfasst, sodass ein gesteigertes individuelles Informationsinteresse der einzelnen Anleihegläubiger durchaus bestehen kann, von dem Vertreter aber nicht auszuüben und zu erfüllen ist.

Der Umfang des Auskunftsrechts des gemeinsamen Vertreters hängt vom jeweiligen Informationsbedarf[19] und damit letztendlich von der jeweiligen konkreten Aufgabe ab. Ein im Aktienrecht normiertes Auskunftsverweigerungsrecht sieht weder die InsO noch das SchVG für den Insolvenzverwalter vor. Grundsätzlich kann der Insolvenzverwalter die Auskunft verweigern, wenn die Grenzen des Zumutbaren überschritten werden oder ihr die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens entgegensteht.[20]

Auf außerhalb des Insolvenzverfahrens anzuwendende Vorschriften kann auch im Rahmen der Beantwortung der Frage, welche Informationspflichten der Insolvenzverwalter gegenüber dem gemeinsamen Vertreter bzw. der von ihm rechtsgeschäftlich vertretenen Anleihegläubiger hat, zurückgegriffen werden, um die Auskunftspflicht des Insolvenzverwalters näher zu bestimmen.

Außerhalb des Insolvenzverfahrens werden die aktienrechtlichen Vorschriften, § 131 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 5 AktG für die Bestimmung der Grenzen des Auskunftsrechts des gemeinsamen Vertreters herangezogen.[21]

Die begehrte Auskunft des gemeinsamen Vertreters kann mit den Interessen des Schuldners kollidieren. Selbiges gilt auch im Insolvenzverfahren für das Auskunftsbegehren des gemeinsamen Vertreters gegenüber dem Insolvenzverwalter. Darüber hinaus wird das Auskunftsrecht begrenzt, sofern nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung die Auskunft geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, oder zur Strafbarkeit des Vertreters der Gesellschaft führen würde.

Ferner wäre die Zulassung von – nicht der Insolvenzforderung dienenden – Fragen zweckwidrig und vom Insolvenzverwalter nicht zu beantworten.[22] Vor diesem Hintergrund ist eine Abweichung des berechtigten Informationsinteresses des einzelnen Anleihegläubigers von dem des gemeinsamen Vertreters nicht zu erkennen. Der Auskunftsanspruch und die damit korrespondierende Auskunftspflicht des Insolvenzverwalters können nur in einem Umfang bestehen, in welchem der Gläubiger einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse hat. Ein abweichender Auskunftsanspruch des einzelnen Anleihegläubigers von jenem des gemeinsamen Vertreters kann es mithin nicht geben.[23]

Die Gläubigerversammlung dient zudem nicht der Interessenverfolgung, sondern der Interessenvertretung.[24]

Darüber hinaus soll mit der Wahl eines gemeinsamen Vertreters das Insolvenzverfahren insgesamt erleichtert und effektiviert werden. Dies hat auch der Gesetzgeber unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, indem er einzelnen Gläubigern die Durchsetzung der Ansprüche aus der Schuldverschreibung selbst im Falle der rechtsgeschäftlichen Vertretung durch einen gemeinsamen Vertreter verneint hat. Zu Recht wird angeführt, dass im Falle der Gewährung eines Teilnahme-, Rede- und Fragerechts das Insolvenzgericht möglicherweise ein zweites Mal verpflichtet wäre – schon aufgrund der Besorgnis, dass die Anleihegläubiger persönlich und nicht durch den zuvor von ihnen gewählten gemeinsamen Vertreter in der Gläubigerversammlung vertreten werden – externe Räumlichkeiten anzumieten, um den Berichtstermin bzw. weitere Gläubigerversammlungen durchführen zu können. Besteht ein Teilnahmerecht, dann sind auch alle teilnahmeberechtigten Personen zuzulassen.

In diesem Zusammenhang ist auch seitens des einberufenden Insolvenzgerichts zu beachten, dass es für eine ausreichende Größe des Sitzungssaals Sorge zu tragen hat. Die Durchführung der Gläubigerversammlung außerhalb des Gerichts, bspw. in einer angemieteten Stadt- oder Sporthalle,[25] kann mithin erforderlich sein.[26] Eine mangelnde Vorsorge seitens des Gerichts stellt eine Amtspflichtverletzung dar.[27] Beschlüsse, die gefasst wer-

17 A.a.O.
18 Vgl. hierzu nur Rattunde in: Veranneman, SchVG, § 19, Rn. 78.
19 Bliesener/Schneider in: Bankrechts-Kommentar, 3. Aufl., § 7 SchVG, Rn. 36.
20 Janssen in: MüKo-InsO, § 156, Rn. 38 mwN.
21 Bliesener/Schneider in: Bankrechts-Kommentar, 3. Aufl., § 7 SchVG, Rn. 36; anderer Auffassung Müller in Heidel AktG, § 7 SchVG, Rn. 13, wonach ein Auskunftsverweigerungsrecht nur bei Geschäftsgeheimnissen und Strafbarkeit besteht.
22 Vgl. hierzu a.a.O.
23 So wohl auch Rüberg in: Die Anleihe in der Insolvenz, S. 101.
24 Ehricke/Ahrens in: MüKo-InsO, § 74, Rn. 9.
25 Die Kosten für die Anmietung sowie die anfallenden Heiz- und Stromkosten stellen Masseverbindlichkeiten dar, vgl. hierzu Knof in: Uhlenbruck, § 76, Rn. 9 mwN.
26 Knof in: Uhlenbruck, § 76, Rn. 9.
27 Knof in: Uhlenbruck, § 76, Rn. 9.

den, obwohl nicht sämtlich erschienene Teilnahmeberechtigten an der Versammlung teilnehmen können, sind unwirksam.[28] Dies gilt auch für den Fall, dass die hohe Anzahl der erschienenen Personen für das Gericht überraschend ist.[29] Zur Vermeidung einer Amtspflichtverletzung ist die Gläubigerversammlung in einen Raum zu verlegen bzw. zu vertagen.[30]

Die Bejahung des Teilnahme-, Rede- und Fragerechts im Rahmen der insolvenzrechtlichen Gläubigerversammlungen würde zudem einer Effektivierung des Insolvenzverfahrens durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entgegenstehen. Insoweit wird nicht verkannt, dass der gemeinsame Vertreter die verbriefte Forderung in einer Forderungsanmeldung anmelden kann und dabei die Urkunde nicht vorzulegen braucht – was schon bei wertpapierrechtlich in einer Globalurkunde verbrieften Forderungen praktisch nicht möglich ist.

Nicht stringent ist, sich einerseits für die zeitnahe Durchführung der Anleihegläubigerversammlung nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und vor dem Berichtstermin einerseits auszusprechen, andererseits aber ein Teilnahmerecht der durch den gemeinsamen Vertreter vertretenen Anleihegläubiger zuzusprechen.[31]

Auch die weiteren Kosten sind zu beachten. Die im Rahmen der Anleihegläubigerversammlung entstehenden Kosten würden bei jeder weiteren insolvenzrechtlichen Gläubigerversammlung entstehen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten würden die Masse schmälern und zu Lasten aller Gläubiger, nicht nur der Anleihegläubiger, gehen, indem die Insolvenzquote geringer ausfällt. Die Belastung der Masse mit weiteren Kosten ist nicht gerechtfertigt, zumal auch die vom Insolvenzgericht einzuberufende Anleihegläubigerversammlung aus der Masse zu zahlen. ist. Dies scheint umso weniger gerechtfertigt, wenn der Annahme gefolgt würde, auch bei allen künftigen insolvenzrechtlichen Gläubigerversammlungen wären die Anleihegläubiger teilnahmeberechtigt. Zudem müssen größere Räume mitunter Monate im Voraus angemietet werden, was der Effektivität des Verfahrens entgegensteht.

Das Teilnahme-, Rede- und Fragerecht stellt zu Recht ein Hilfsrecht zum Stimmrecht dar.[32] Eine Abspaltung dieser Hilfsrechte von dem Hauptrecht ist nicht möglich.[33] Das verdrängende Mandat des gemeinsamen Vertreters, § 19 Abs. 3 SchVG, erfasst nicht nur das Haupt-, sondern auch weitere Hilfsrechte.[34]

2. Zwischenergebnis

Ein Teilnahmerecht der in einer Anleihe investierten Gläubiger besteht nicht, wenn für die Schuldverschreibung ein gemeinsamer Vertreter bestellt wurde. Mangels Annahme eines Teilnahmerechts bedarf es keiner weiteren Unterscheidung, ob ein Rede- oder Fragerecht besteht.

Etwas anderes wäre nur dann anzunehmen, wenn neben dem Recht aus der Schuldverschreibung selbst individuelle Ansprüche angemeldet und ausreichend dargelegt wären. Individuelle Ansprüche, also jene, die nicht vom gemeinsamen Vertreter geltend zu machen sind, werden durch dessen Mandat nicht verdrängt.

IV. Praxishinweis

Das Stimmrecht übt der gemeinsame Vertreter unstreitig selbst aus, und ist im Innenverhältnis nur an die Weisungen der Vertretenen gebunden. Dies gilt insbesondere für den Berichtstermin nach § 156 InsO, den Prüftermin nach den §§ 176 ff. InsO, den Schlusstermin nach § 197 InsO sowie im Insolvenzplanverfahren für den Erörterungs- und Abstimmungstermin nach § 235 InsO.

Sollte das Gericht gleichwohl ein Teilnahmerecht der einzelnen Anleihegläubiger, die rechtsgeschäftlich von ihrem gemeinsamen Vertreter vertreten werden, annehmen, ist – anders als beim gemeinsamen Vertreter – die Inhaberschaft der (Teil-)Schuldverschreibung bei jedem teilnehmenden Anleihegläubiger festzustellen.[35] Infolge der Handelbarkeit ist, wie auch im Rahmen der Anleihegläubigerversammlung, die Inhaberschaft der Papiere durch die Vorlage einer von der jeweiligen Depotbank ausgestellten Sperrbescheinigung zu fordern.

28 Knof in: Uhlenbruck, § 76, Rn. 9 u. a. mit Verweis auf: Ehricke in: MüKo-InsO, § 76, Rn. 22.
29 Knof in: Uhlenbruck, § 76, Rn. 9.
30 Knof in: Uhlenbruck, § 76, Rn. 9.
31 Rattunde in Veranneman, SchVG, S. 19, Rn. 51.
32 Bliesener/Schneider in: Bankrechts-Kommentar, 3. Aufl., § 7 SchVG, Rn. 36, sehen in dem Auskunftsrecht, welches zur Verwirklichung weiterer Rechte dient.
33 Rüberg in: Die Anleihe in der Insolvenz, S. 100.
34 Rüberg in: Die Anleihe in der Insolvenz, S. 100.
35 So auch Knof in: Hamburger-Kommentar, Anhang 3, Rn. 83, der allerdings von einer großzügigen Teilnahmemöglichkeit der vertretenen Anleihegläubiger in den insolvenzrechtlichen Gläubigerversammlungen ausgeht.